

## AMTLICHES

### Calw Journal

Das letzte Calw Journal in diesem Jahr erscheint am Freitag, dem 23.12.2011. Redaktionsschluss ist Dienstag, den 20.12.2011.

Das erste Calw Journal im neuen Jahr erscheint am Freitag, dem 13.01.2012. Redaktionsschluss ist Dienstag, den 10.01.2012.

Die Redaktion im Rathaus ist bis zum Mittwoch, dem 21.12.2011 besetzt.

Sie erreichen mich wieder zu den gewohnten Zeiten ab Dienstag, den 10.01.2011.

Mit freundlichen Grüßen  
Antje Schürner



### Stadtverwaltung Calw

### Öffentliche Bekanntmachung

**Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch den 14.12.2011 um 18 Uhr, in der Aula, Am Schießberg, Calw .**

#### Tagesordnung:

TOP 1 Verteidigung und Verpflichtung des neu gewählten Oberbürgermeisters Ralf Eggert

gez.

Dieter Kömpf

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung finden Sie auch im Internet unter [www.calw.de](http://www.calw.de) - Politik und Verwaltung.

### Krämermarkt in Calw

Die Stadt Calw hält am Mittwoch, den 14.12.2011 wieder einen Krämermarkt ab. Am Markttag sind die Marktzone Marktplatz, Postgasse, Lederstraße von Einmündung Tor-gasse bis zum Parkhaus CM, Marktstraße und Salzgasse für den Durchgangs- und Anliegerverkehr gesperrt. Ebenso besteht in diesem Bereich absolutes Parkverbot. Anlieger- und Dauerparker werden gebeten, bereits am Vorabend des Markttag ihre Fahrzeuge außerhalb der Marktzone abzustellen.

Parkmöglichkeiten für Marktbesucher bestehen im zentralen Omnibusbahnhof, im Parkhaus Lederstraße und im Parkhaus Kaufland.

**Der Wochenmarkt fällt am Mittwoch, den 14.12.2011 aus.**

Zum Besuch der Marktveranstaltung wird die Bevölkerung aus Calw und Umgebung herzlich eingeladen.

Städt. Liegenschaftsamt

## Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

### Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 8.30-11.30 Uhr  
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

### Einwohnermeldeamt Kernstadt

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 7.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

### Ortsverwaltung Altburg - Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

### Ortsverwaltung Hirsau - Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

### Ortsverwaltung Stammheim - Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

### Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4

(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

### Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

### Verw.stelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25

(Tel. 930212/Fax: 930213)

### ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 1670)

Montag 14.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

### Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11 Telefon 07051 966945

Montag 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

### Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

### Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

### (Abwassersatzung - AbwS)

vom 14.12.2001, zuletzt geändert am 25.02.2010

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 22.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

### § 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Calw erhält folgende Fassung:

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

### Artikel 2

### Abschnitt "V. Abwassergebühren" der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Calw erhält folgende Fassung:

#### V. Abwassergebühren

##### § 36

#### Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

##### § 37

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers nach § 7 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben Menge.

### § 38 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwasser.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.a.) aus der Niederschlagsnutzungsanlage (Zisterne) wird, solange der Gebührensschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge um 5 m<sup>3</sup> pro Jahr für jede im Haushalt polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt eine Festsetzung einer Abwassergebühr.

### § 39 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen von der Stadt an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt. Der geprüfte und gemäß § 45 Abs. 3 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt zurückzusenden.

(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4. Dachflächen:	
4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf (z. B. Mulden-Rigolen-Systeme / Muldenversickerung) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(6) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(7) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(8) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

### § 40 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup> / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup> / Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

#### § 41

##### Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser 2,67 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,75 Euro.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 42

##### Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

#### § 43

##### Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden mit Ende des Monats zur Zahlung fällig.

#### Artikel 3

##### § 45 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Calw erhält folgende Fassung:

#### § 45 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.



**Artikel 4**

**§ 48 Absatz 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Calw erhält folgende Fassung:**

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**Artikel 5**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

gez.  
Dieter Kömpf  
Stellv. Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Calw, den 06. Dezember 2011  
gez. Dieter Kömpf  
Stellv. Oberbürgermeister

**Auslegung der Jahresrechnung 2009**

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat in seiner Sitzung am 22. November 2011 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 festgestellt.

Die Zuführung des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt beträgt 406.930,27 Euro

Der Überschuss des Vermögenshaushalts in Höhe von 20.039,60 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird in der Zeit vom 09.12. - 20.12.2011 im Gebäude der Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

gez.  
Dieter Kömpf  
Stellv. Oberbürgermeister

**Auslegung der Jahresrechnung 2010**

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat in seiner Sitzung am 22. November 2011 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt beträgt 2.475.014,94 Euro

Der Überschuss des Vermögenshaushalts in Höhe von 958.893,99 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird in der Zeit vom 09.12. - 20.12.2011 im Gebäude der Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

gez.  
Dieter Kömpf  
Stellv. Oberbürgermeister



**Bauvorhaben:** Stadtarchiv "Der Lange"

**Bauleitung:**

Bugenings Eisenbeis Ingenieure, Bahnhofstraße 44, 75365 Calw

**Sicherheit:**

Vertragserfüllungsbürgschaft 5%, Gewährleistung 3%

**Kostensatz:** je Doppelexemplar zzgl. 2,50 € Porto  
**nur noch per Verrechnungsscheck nicht mehr bar**

**Submission:**

Dienstag, 10. Januar 2012

Zimmer 103, Salzgasse 8, 75365 Calw

Angebotsabgabe in verschlossenem und äußerlich gekennzeichneten Umschlag zuden angegebenen Submissionsterminen ( Datum + Uhrzeit ) im Zimmer 007,Salzgasse 10

**Gewerk**

**Schutzgebühr je Uhrzeit der Doppelexemplar Submission**  
10,00 € 10:00 Uhr

**Zimmer- und Holzbauarbeiten**

Abbruch Bodenbeläge ca. 92 m<sup>2</sup>  
Abbruch Ausfachung ca. 95 m<sup>2</sup>  
Demontage Dachaufbau ca. 80 m<sup>2</sup>  
Bauholz ca. 6 m<sup>3</sup>  
Dachaufbau einschließlich  
Dachdeckung ca. 80 m<sup>2</sup>  
Schalung ca. 54 m<sup>2</sup>  
Wärmedämmung ca. 64 m<sup>2</sup>  
Ausfachung ca. 95 m<sup>2</sup>  
Eventuell: Leistungsschalung  
Außenfassade ca. 55 m<sup>2</sup>

**Nebenangebote:** sind zugelassen

**Zuschlagsfrist:** Freitag, 17.02.2012

**Ausgabe der Verdingungsunterlagen:**

Leistungsfähige Firmen, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, können die Verdingungsunterlagen **ab Dienstag, 13. Dezember 2011**, im Bauverwaltungsamt, Zimmer 209, Salzgasse 10,75365 Calw, Tel. (07051) 167-411, **anfordern**. Der Postversand erfolgt gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks über die Schutzgebühr.

**Vergabepflicht:**

Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 4 - 6, 76247 Karlsruhe

gez.  
Oberbürgermeister Manfred Dunst

**CALW**  
*Die Hermann-Hesse-Stadt*

Für den Kindergarten auf dem Wimberg suchen wir zum 01.01.2012 eine

**Reinigungskraft – 11 Std./wöchentlich**  
und für das Kinderhaus in Stammheim zum 01.02.2012 eine

**Reinigungskraft – 15 Std./wöchentlich**

Der Erholungsurlaub ist an die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung gebunden.

Wir erwarten von Ihnen Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Kenntnisse im Reinigungsbereich sowie in der Anwendung von Reinigungsmitteln.

Haben Sie Interesse, dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens **09.12.2011** an die

**Stadtverwaltung Calw, Personalabteilung**  
**Bahnhofstraße 28, 75365 Calw**  
**oder per E-Mail an [personalabteilung@calw.de](mailto:personalabteilung@calw.de)**

Weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet erteilt Ihnen für den Kindergarten Wimberg die Kindergartenleiterin, Frau Lohrer-Pittner, Tel. 07051 5229 und für das Kinderhaus Stammheim Frau Kückler, Tel. 07051 9352937 sowie die Personalabteilung, Herr Kömpf, Tel. 07051 167-233.

www.stelleninserate.de



**Stadtwerke Calw**

**Schließung des Carl Schmid Hallenbades auf Grund von Reparaturarbeiten**

Um dringend notwendige Reparaturarbeiten durchzuführen, bleibt das Carl Schmid Hallenbad im Zeitraum 19.12. - 23.12. geschlossen. Vom 24. bis 26.12. bleibt das Bad anschließend für eine Weihnachtspause geschlossen.

In den Weihnachtsferien gelten die geänderten Öffnungszeiten (durchgehend) für den öffentlichen Badebetrieb wie folgt:

Di, Do 27./29.12. 9.00 Uhr - 20.00 Uhr

Mi, Fr 28./30.12. 9.00 Uhr - 21.00 Uhr

31.12 - 2.1. geschlossen

Di, Do 3./5.1. 9.00 Uhr - 20.00 Uhr

Mi, Fr 4./6.1. 9.00 Uhr - 21.00 Uhr

Sa 7.1. 8.00 Uhr - 16.30 Uhr

So. 8.1. 9.00 Uhr - 13.30 Uhr

Im Zeitraum 27.12.2011 bis 08.01.2012 finden kein Frschwimmen und kein Vereinstraining statt.

## Andere Ämter

### Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

#### Öffnungszeiten November bis März

##### Recyclinghof Zettelberg

Dienstag und Donnerstag	geschlossen
Montag, Mittwoch und Freitag	13.00 bis 16.30 Uhr
Samstag	8.00 bis 12.30 Uhr

##### Recyclinghof Simmozheim

Montag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	8.00 - 16.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

### Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

### Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden Württemberg

#### Wettbewerb Dienstleister des Jahres 2012

Bewerben können sich Dienstleistungsunternehmen, Dienstleisterinnen und Dienstleister, Selbstständige der Freien Berufe sowie dienstleistungsorientierte Unternehmen des Handwerks und der Industrie mit Sitz und Niederlassung in Baden-Württemberg.

Einsendeschluss ist Freitag, den 17. Februar 2012

Kontakt und Infos: Telefon 0711 123 2104,

E-Mail: angelika.oyen@mfw.bwl.de

## Bildung, Bücher, Schulen

### Aurelius Sängerknaben Calw



#### Tosca an der Oper Frankfurt - Spielzeit 2011/2012

Am heutigen Freitag, den 9. Dezember findet eine Wiederaufnahme der Oper "Tosca" von Giacomo Puccini (1858 - 1924) an der Oper Frankfurt statt. Unter der musikalischen Leitung von Hartmut Keil wird die Oper in der Inszenierung von Andreas Kriegenburg in der Spielzeit 2011 / 2012 insgesamt siebenmal aufgeführt. Die Solo-Partie des Hirtenjungen wird von einem Knabensolist der Aurelius Sängerknaben Calw übernommen.

Weitere Informationen zu den Terminen finden Sie auf der Homepage: [www.aurelius.de](http://www.aurelius.de)

Karten für die Vorstellung sind erhältlich unter Telefon 069-212 49 494.

#### Auftritt der Nachwuchssänger im Haus auf dem Wimberg

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsfeier der Evangelischen Heimstiftung im "Haus auf dem Wimberg" finden am Dienstag, den 13. Dezember auch die Festlichkeiten anlässlich des 40-jährigen Jubiläums seines Fördervereins statt. Den musikalischen Rahmen zu diesem Anlass gestalten die Nachwuchssänger der Aurelius

Sängerknaben Calw, die ein buntes Weihnachtsprogramm darbieten. Zu hören sind neben chorisches vorgetragenem Advents- und Weihnachtsliedern wie "Alle Jahre wieder", "Leise rieselt der Schnee" oder "Still, still, still" auch solistisch szenische Darbietungen unter anderem die "Herbergssuche". Die musikalische Leitung der Sänger hat Bernhard Kugler.

#### Viel Beifall für die Nachwuchssänger

Der Nachwuchschor der Aurelius Sängerknaben Calw gestaltete am vergangenen zweiten Adventwochenende ein Konzert in der Klosterkirche Bad Herrenalb. In einer vollbesetzten Kirche ernteten die jungen Sänger für die Darbietung ihres Weihnachtsprogramms viel Applaus. Durch das Programm führten die Nachwuchssänger selbst: mit der Rezitation verschiedener Gedichte erzählten sie das Weihnachtsgeschehen von der Adventszeit bis zu den Heiligen Drei Königen nach. Die musikalische Leitung des Nachwuchschores hatte Bernhard Kugler.



Nachwuchschor der Aurelius Sängerknaben Calw unter der Leitung von Bernhard Kugler, Klosterkirche Bad Herrenalb

### Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.



#### Grund-, Haupt- und Realschule

#### Prof. Dr. Ulrich Giesekus hält Erziehungsvortrag

Ende November hatte die Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald zu einem Vortragsabend mit Professor Dr. Ulrich Giesekus, Freudenstadt, eingeladen. Es war der erste Abend einer Vortragsreihe "Wie Erziehung gelingen kann". Das Thema dieses Vortrages lautete "Manchmal könnte ich ausrasten - Stressbewältigung im Familienalltag"

Giesekus riet den Teilnehmern, fröhlich Fehler zu machen, dazu zu stehen, um dadurch die Kinder zu ermutigen, wie man mit Fehlern umgeht. Er belegte anhand von Untersuchungen, dass die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen Erziehung dann möglich wird, wenn es den Eltern gut geht, und nicht, wenn sie alles richtig machen. In der Erziehung geht es nicht um Richtigkeiten, sondern um gelebte Beziehung. Das heißt dann auch, es gibt keine "genormte" Erziehung, denn jedes Kind ist anders. In der Erziehung ist Konsequenz nötig, die Eltern sollten aber nicht Prinzipienreiter werden. Wichtig ist für alle Erziehenden, dass sie - egal, ob als Alleinerziehende(r) oder als Elternteil - in ein Beziehungsnetz eingebunden sind, in dem jeder ehrliches Feedback und Korrektur bekommt.

Das Gegenteil von Stress ist die Erfahrung von Stille, Ruhe, Frieden, Entspannung. Dazu gehört auch das Loslassenkönnen. Dies wiederum führt zur Gelassenheit.

Hilfreich ist es, sich deutlich zu machen, dass unsere Kinder sich in einem Wachstumsprozess (nicht nur körperlich) befinden, der Zeit braucht. Dazu las Giesekus ein Bibelwort aus Markus, 4, 26-29, in dem dieser Prozess anschaulich beschrieben wird. Zum Schluss ermutigte der Referent seine Zuhörer, mit einem Punkt zu beginnen und sich bewusst zu machen, dass unsere Kinder zwar unsere elterliche Aufgabe, aber trotzdem "nur" als Leihgabe zu sehen sind.

Die nächsten zwei Termine finden im neuen Jahr statt:  
 Donnerstag, den 26.1.12 Thema: "Chatten, zocken, surfen, glotzen - Orientierung und Regeln im Umgang mit Medien".  
 Dienstag, den 6.3.12 Thema: "Streiten verbindet - Konflikte in der Familie verstehen und lösen". Weitere Informationen unter [www.fesn.de](http://www.fesn.de) oder Tel.: 07051 933880.

## Grund- und Hauptschule Calw



Die Kinder der Klasse 3a beim Calwer Weihnachtsmarkt.

## Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

### Weihnachtskonzert

Das Hermann Hesse-Gymnasium lädt herzlich zu seinem Weihnachtskonzert, am Montag, den 12. Dezember, um 19.30 Uhr, in der evangelischen Stadtkirche ein. Der Fachbereich Musik mit dem Hesse-Chor und dem Unterstufenchor sowie der Jungen Philharmonie, dem Junior-Orchester und der Streicherklasse (in Kooperation mit der Musikschule Calw) hat ein weihnachtlich-festliches Programm vorbereitet. Im Zentrum der Aufführung steht das "Weihnachtsoratorium" op. 12 von Camille Saint-Saens. Der Eintritt ist frei. Das HHG freut sich aber über Spenden zugunsten der Streicherklasse sowie der musikalischen Arbeit an der Schule.

### A Christmas Carol nach Charles Dickens

In diesem Jahr will die Theater-AG des HHG die Zuschauer auf eine besinnliche Weihnachtszeit einstimmen und präsentiert eine eigene Fassung der Weihnachtsgeschichte von Charles Dickens. Anfangs ist sich die Hauptfigur noch sicher, sie lebe "in einer Welt voller Idioten" und Weihnachten sei nichts als "Unsinn", doch dank der Hilfe wohlmeinender Weihnachtsgeister muss sie schließlich den Wert der Weihnachtszeit anerkennen und zugeben: "Oh, frohe Weihnachtszeit, wie sehr ich sie liebe!"

Mit Weihnachtsliedern, einem kleinen Glühweinmtrunk, warmen Kinderpunsch sowie gerösteten Mandeln wird die Veranstaltung auf dem Schulhof beginnen, um dann im Forum des HHG fortgesetzt zu werden.

Die Darsteller der Theater-AG freuen sich darauf, die Zuschauer am Sonntag, 18.12.2011 um 18 Uhr und am Dienstag, 20.12. um 19.30 Uhr (Getränkeverkauf startet eine halbe Stunde vor Vorstellungsbeginn) zu begrüßen. Karten gibt es an der Abendkasse oder ab dem 12. Dezember in der großen Pause im HHG.

## Kinderhaus "KIVINA"

Kinder **V**ieles **N**ationen



### Kuchenverkauf

Leckere Kuchen und Gebäck bietet das Kinderhaus Kivina am Samstag, dem 10. Dezember zwischen 9 und 13 Uhr am Unteren Ledereck (neben der Volksbank) zum Verkauf. Versüßen Sie sich Ihr Wochenende und lassen Sie der Kindertagesstätte gleichzeitig etwas Gutes zukommen! Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
 Der Elternbeirat

## Kindergarten Märchengrotte

### Besuch auf dem Weihnachtsmarkt

Nachdem sich der Calwer Marktplatz am Donnerstag, 24. November in einen festlich geschmückten Weihnachtsmarkt verwandelt hatte, beschlossen wir, die Vorweihnachtszeit mit einem Bummel über den Weihnachtsmarkt zu beginnen. Am Freitagvormittag erlebte ein Teil der Käferkinder eine märchenhafte Stunde auf dem Calwer Weihnachtsmarkt und durfte das weihnachtliche Angebot genießen.



Weihnachtliche Bastelarbeiten, glitzernder Christbaumschmuck und Holzschnitzereien wurden bewundert. Interessiert beobachteten die Kinder das Backen der Bärenatzen und naschten auch gerne davon. Wir machten auch an einem Schweizer Käsestand halt. Dort erfuhren wir einiges über die Herstellung von Käse, durften die Kuhglocken läuten und auch etwas von dem leckeren Käse probieren. Beim Karussell fahren und Crepes essen ging die Zeit auf dem Weihnachtsmarkt wie im Flug vorüber.

Nachdem noch ein paar Maronen probiert wurden, war der erlebnisreiche Besuch auf dem Weihnachtsmarkt zu Ende und es ging zurück in den Kindergarten.



## Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: [stadtbibliothek@calw.de](mailto:stadtbibliothek@calw.de)

Internetadresse: [www.calw.de](http://www.calw.de)

Fax: 930031

### Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

### Ferienschließung

Bitte beachten Sie, dass die Stadtbibliothek Calw vom 23. Dezember bis zum 2. Januar geschlossen bleibt!

### Bücherflohmarkt noch bis zum 22. Dezember

Zu unseren Öffnungszeiten können Sie in gebrauchten Büchern stöbern und diese günstig erwerben. Neben Romanen, Sachbüchern und Kinderbüchern finden Sie bei uns auch einige Spiele, Cassetten und CDs. Die Einnahmen werden für Neuanschaffungen verwendet.

### Neues Veranstaltungsprogramm liegt aus

Der Flyer mit unserem Programm für das erste Halbjahr 2012 liegt für Sie zum Mitnehmen bereit.



## Stadtjugendreferat Calw



### Xtreme-Christmas-Metal im Jugendhaus

Am 10.12. ist es soweit. Nach einer viermonatigen Pausen starten Xtreme Dissonance wieder voll durch. Ab 19 Uhr gibt es im Jugendhaus Calw ein gemeinsames Konzert mit Sinners in Rage, Syrence und Distortion. Die Bands warnen schon jetzt: Das wird nichts für schwache Gemüter! Einlass ab 18.30 Uhr, der Eintritt beträgt 3 Euro.



### STAGE 54 - die neue Runde beginnt

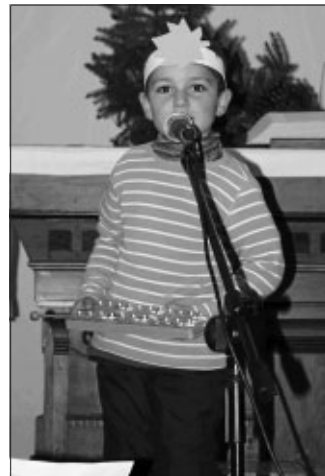
Am Samstag, 17.12. startet um 20 Uhr das Opening zur neuen Contest-Reihe STAGE 54. Erneut entscheidet das Publikum über den Einzug ins Finale und auch den Sieger des Auftritts beim Mini-Rock-Festival 2012 in Horb.

Den Auftakt des Wettbewerbs bestreiten die drei Calwer Bands "Majo", "Infected Hate" und "The Cue". "Majo" rocken seit 2010 gemeinsam die Bühne. Stilistisch sind ihre eigenen Songs zwischen Rock und Pop einzuordnen. Mit dem Titelgewinn konnten sie bereits beim Heckengäu Band-Contest überzeugen und kündigen auch im Jugendhaus Lust auf mehr an. Headbanger und Metal-Freaks werden bei "Infected Hate" voll auf ihre Kosten kommen. Druckvoll und energiegeladene gibt es hier Thrash-Metal wie er sein soll. Alte Bekannte auf der JH-Bühne sind "The Cue". Mit Musik irgendwo zwischen Grunge, Emo, Wave und Punk ist es immer jedoch Musik, die direkt aus der Seele kommt!

Drei Bands also, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. Lasst euch dieses Konzert nicht entgehen! Konzertbeginn 20 Uhr, Einlass 19.30 Uhr, Eintritt 5 Euro.

Mehr Infos unter:  
[www.stadtjugendreferat-calw.de](http://www.stadtjugendreferat-calw.de)

## Waldkindergarten Calw e.V.



### Sternenkonferenz

Am letzten Sonntag bekamen die Wurzelkinder die Gelegenheit, zusammen mit Pfarrer Weiß, den Gottesdienst in Holzbronn gestalten. Welcher Stern darf der Stern über Betlehem sein, welcher leuchtet am schönsten und hellsten? Diese Fragen diskutieren die Kinder und kamen zu der Einsicht, dass doch alle Sterne zusammen am schönsten und hellsten leuchten.

Nach dem Motto: "Alle für einen und einer für alle" führte die Geschichte zu einem guten Ende. Danke an Pfarrer Weiß für die Einladung zur Gestaltung des Gottesdienstes beizutragen.

Ihre Ansprechpartner rund um den Waldkindergarten: Alexander Bartsch Telefon 07051 967346 und Beate Gerstenlauer, Telefon : 0176 70353969

## MENSCH UND WIRTSCHAFT

### Kreisklinikum Calw-Nagold



#### Informationsabend

**Dienstag, den 13. Dezember, 18 Uhr**

Gemeinschaftsraum Kliniken Calw

Referenten: Chefarzt der Klinik für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie, Prof. Dr. Martin Oberhoff



Die kostenfreie Vortragsreihe an den Kliniken Calw "Medizin verstehen" greift beim letzten Termin im Jahre 2011 die Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Ohnmachtsanfällen auf.

Jedes Jahr erleiden etwa 500.000 Menschen in Deutschland einen Ohnmachtsanfall (Synkope). Zu einem solchen kommt es entweder durch einen plötzlichen Abfall des Blutdruckes und einer Unterversorgung des Gehirnes oder einer direkten Störung der Gehirnfunktion. In den meisten Fällen handelt es sich um ein einmaliges Ereignis. Es gibt jedoch auch Patienten, die wiederkehrende Ohnmachtsanfälle haben. Die Ursachen sind häufig harmlos, ein geringerer Anteil ist jedoch durch ernsthafte Erkrankungen verursacht. Die Feststellung der Ursache und die rechtzeitige Behandlung können für den Patienten lebensrettend sein. Es werden die verschiedenen Ursachen, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten von Ohnmachtsanfällen darstellen und gezielt auf die spezifischen Fragen der Besucher eingehen.

Auch im kommenden Jahr wird die erfolgreiche medizinische Info-reihe fortgesetzt. Bereits am 17. Januar u. a. mit einem Vortrag von Prof. Dr. Oberhoff zur Verhinderung und Vorbeugung von Herz- und Kreislauferkrankungen. Alle weiteren Termine finden Sie im Internet unter [www.klinikverbund-suedwest.de](http://www.klinikverbund-suedwest.de).  
Chefarzt Prof. Dr. Martin Oberhoff





## Forum am Windhof

---

### **Klangschalenmeditation**

führt durch harmonische, obertonreiche Klänge zu tiefer Entspannung und aktiviert die Selbstheilungskräfte. Die Leitung hat Suzana Tesla.

16. Dezember um 19 Uhr, Voranmeldung erbeten, 10 €  
Info/Wegbeschreibung/Anmeldung per Tel.: 07051 9621393 oder  
unter [www.windhof-calw.de](http://www.windhof-calw.de)